

NR. 1403 | 19.03.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der
Fakultät für Mathematik
der Ruhr-Universität Bochum

vom 19.03.2021

**Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 19. März 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und –programme – „entfällt“
- § 6b Voraussetzung zum Vorbereitungsstudium und Annahme
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen

Rechnung trägt;

- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

An der Fakultät für Mathematik an der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in Mathematik und Informatik.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Mathematik hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder bzw. jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Fakultät für Mathematik sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Mathematik voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Die Fakultät für Mathematik verleiht den Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann der Doktorgrad als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Mathematik kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor honoris causa (Dr. h. c.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion an der Fakultät für Mathematik wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Mathematik oder Informatik nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Mathematik entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung und der Studienordnung des Vorbereitungsstudiums. Die Erledigung der laufenden Geschäfte

kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Mathematik gehören folgende Mitglieder an:
 1. Die Dekanin bzw. der Dekan oder vertretungsweise die Prodekanin bzw. der Prodekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. alle hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Professorinnen und Professoren,
 3. alle hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 4. alle hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten, denen die Fakultät die *venia legendi* verliehen hat, solange letztere noch besteht, und alle-hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die bzw. der möglichst promoviert sein soll,
 6. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Es können auf Antrag weitere Mitglieder aus der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 7 Abs. 2 in den Promotionsausschuss für eine Amtszeit von 3 Jahren aufgenommen werden. Wiederwahl ist möglich. Nichtpromovierte Mitglieder aus den Gruppen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Qualifizierungsstudierende bzw. Qualifizierungsstudierender und Doktorandin bzw. Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium und zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b),
 5. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 6. Festlegung des Termins der Disputation, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 7. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 8. Wahl der Mitglieder für Interdisziplinäre Promotionsausschüsse nach § 4,
 9. Regelung der Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach § 7,
 10. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1.

- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Studienabschlussbescheinigung für das Vorbereitungsstudium aus.
- (8) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 5 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben werden. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der allgemeinen Promotionsordnung genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium der Mathematik, der Informatik oder eines zur Mathematik oder Informatik affinen Faches mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium der Mathematik oder eines zur Mathematik affinen Faches mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (affine Fächer sind unter anderem Mathematik, Statistik, Informatik oder Physik), und ein daran anschließendes Vorbereitungsstudium zur Promotion oder zum Vorbereitungsstudium gleichwertige, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Alle Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Buchstabe a müssen sowohl ihr Studium als

auch die schriftliche Abschlussarbeit mit einer überdurchschnittlichen Note abgeschlossen haben. Alle Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Buchstabe b müssen Leistungen in Mathematik im Umfang von 120 CP auf dem Niveau eines B.Sc. in Mathematik und einer Abschlussnote nicht schlechter als „sehr gut (1,3)“ oder einer äquivalenten Note nachweisen. Das Vorbereitungsstudium zur Promotion muss innerhalb eines Studienjahres absolviert werden und darf nicht schlechter als mit der Note „sehr gut (1,3)“ erfolgreich abgeschlossen worden sein. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.

- (3) Wenn statt der Auflage des Vorbereitungsstudiums andere auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss im Einzelfall beschlossen. Diese vorbereitenden Studien sollen eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und müssen beim Antrag auf die Zulassung zur Promotion gemäß § 9 nachgewiesen werden.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in deutscher oder englischer Sprache verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1 und ggf. eine Abschlussbescheinigung des Vorbereitungsstudiums,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 8,
 5. ggf. ein Antrag auf Vermittlung einer weiteren Betreuerin bzw. eines weiteren Betreuers sowie eine Erklärung darüber, ob bei Erfolglosigkeit der diesbezüglichen Bemühungen oder aus fachlichen Gründen eine auswärtige Betreuerin bzw. ein auswärtiger Betreuer gewünscht wird (ggf. mit Vorschlägen),
 6. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sie bzw. er sich schon an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren zum Erwerb des gleichen Grades (Dr. rer. nat., Dr. math. o.ä.) unterzogen hat,

7. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/ einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.Die Annahme wird zurückgezogen, falls nicht innerhalb eines Jahres eine Betreuungsvereinbarung mit der Unterschrift einer zweiten Betreuerin bzw. eines zweiten Betreuers gemäß §7 Abs. 8 Ziffer 4 nachgereicht wird.
- (4) Ein erfolgloser Promotionsversuch rechtfertigt die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (5) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (6) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden. Mit dem Abbruch oder dem Abschluss der Promotion erlischt der Eintrag im Doktorandenverzeichnis.
- (7) Ist drei Jahre nach der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Bericht über den Stand der Arbeit von den Betreuerinnen bzw. den Betreuern – ersatzweise von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden – anfordern.

§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme

„entfällt“

§ 6b Voraussetzungen zum Vorbereitungsstudium und Annahme

- (1) Einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsstudium und den Status einer bzw. eines Qualifizierungsstudierenden kann nur stellen, wer einen Abschluss eines Hochschulstudiums der Mathematik oder eines zur Mathematik affinen Faches mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern vorweisen kann. Affine Fächer sind unter anderem Mathematik, Statistik, Informatik oder Physik. Der Ausbildungsstand muss hierbei dem eines Bachelor der Ruhr-Universität Bochum entsprechen und es müssen Leistungen in Mathematik im Umfang von 120 CP auf dem Niveau eines B.Sc. in Mathematik nachgewiesen werden. Die Abschlussprüfung darf nicht schlechter als mit der Note „sehr gut (1,3)“ oder einer äquivalenten Note bewertet worden sein.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse

entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Näheres zum Vorbereitungsstudium regelt die jeweils gültige Studienordnung des Vorbereitungsstudiums der Fakultät für Mathematik an der Ruhr-Universität Bochum.
- (4) Ein Antrag auf Annahme als Qualifizierungsstudierende bzw. Qualifizierungsstudierender und Zulassung zum Vorbereitungsstudium zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (5) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Erklärung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers an der Fakultät für Mathematik, dass sie bzw. er den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsstudium unterstützt und bereit ist, nach Abschluss des Vorbereitungsstudiums die Doktorarbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu betreuen,
 5. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sie bzw. er sich schon an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren zum Erwerb des gleichen Grades (Dr. rer. nat., Dr. math. o.ä.) unterzogen hat.
- (6) Die Annahme zum Vorbereitungsstudium ist mit der Verpflichtung zur Immatrikulation zum Zweitstudium in dem zugehörigen Masterstudiengang verbunden.
- (7) Der Status einer bzw. eines Qualifizierungsstudierenden verfällt,
 - a) falls das Vorbereitungsstudium nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurde, oder
 - b) falls das Vorbereitungsstudium mit einer Note schlechter als „sehr gut (1,3)“ abgeschlossen wurde, oder
 - c) durch Verzicht.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsvorhaben können sein:
 - a) alle Personen, die bei Übernahme des Betreuungsverhältnisses Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand hauptamtlich an der Fakultät beschäftigt waren,

- c) alle nicht hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten, denen die Fakultät die *venia legendi* verliehen hat, solange letztere noch besteht, und alle nicht hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Fakultät,
 - d) Direktorinnen und Direktoren des Max-Planck-Instituts für Sicherheit und Privatsphäre (MPI), die Mitglieder der Fakultät sind,
 - e) weitere Direktorinnen und Direktoren des Max-Planck-Instituts für Sicherheit und Privatsphäre (MPI), Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter, die am MPI hauptberuflich beschäftigt sind,
 - f) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät,
 - g) an der Fakultät kooptierte Professorinnen und Professoren.
- (3) Verlässt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer die Fakultät für Mathematik oder das MPI, kann sie oder er die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren fortführen. Für die Zweitbetreuung können auch Mitglieder einer anderen Fakultät und einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule mit vergleichbarer Qualifikation wie in Abs.2 ausgeführt gewählt werden.
- (4) Die Betreuerinnen bzw. die Betreuer sind verpflichtet, die Doktorandin bzw. den Doktoranden auf die wichtigsten Veröffentlichungen, die den Forschungsstand im Zusammenhang mit dem gestellten Thema kennzeichnen, hinzuweisen. Sie sollen sich bemühen, der Gefahr von Parallelveröffentlichungen durch Absprache vorzubeugen. Sie haben über diesbezügliche Entwicklungen nach ihrem bzw. seinem Kenntnisstand die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu informieren.
- (5) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, sich regelmäßig um die Lösung des gestellten Problems zu bemühen und den Betreuerinnen bzw. Betreuern (ersatzweise dem Promotionsausschuss) über ihre bzw. seine Erfolge zu berichten.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten. Wird das Betreuungsverhältnis gelöst und kann der Promotionsausschuss trotz Bemühungen keine neue Betreuung vermitteln, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand ihre bzw. seine Arbeit ohne Betreuung fortführen, sofern keine wesentliche Änderung der Thematik eintritt. Will die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Lösung des Betreuungsverhältnisses auch das Thema wechseln, ist ein neuer Antrag nach den Modalitäten gemäß § 5 zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Status der Doktorandin bzw. des Doktoranden.
- (7) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorandinnen und Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (8) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
- 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 - 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,

3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposé zu Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur und die Forschungsmethoden beschreibt.
4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.

§ 8 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum und die Fakultät für Mathematik bieten Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät für Mathematik und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Drei ggf. vier gebundene oder fest geheftete Exemplare der Dissertation, die am Ende jeweils einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthalten,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen über die Absolvierung promotionsvorbereitender Studien, soweit nach § 5 erforderlich,
 4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
 8. gegebenenfalls Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. der Gutachter,
 9. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der Disputation im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 7.

10. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Festsetzung des Titels gemäß § 1 und bestellt die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Dissertation bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule eingereicht wurde. Der Promotionsausschuss kann aber in freier Würdigung besonderer Umstände die Zulassung aussprechen. Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 6 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Mitglieder der Fakultät bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Dissertation sowie für die Durchführung und Bewertung der Disputation zuständige Gremium. Sie setzt auch das Gesamtprädikat fest.
- (2) Die Promotionskommission besteht an der Fakultät für Mathematik aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ihr gehört mindestens eine der Gutachterinnen bzw. ein Gutachter an, die bzw. der Mitglied der Fakultät für Mathematik ist. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 7 Abs. 2 Mitglieder der Promotionskommission werden. Die übrigen Mitglieder sollen in der Regel aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Mitglieder der Fakultät stammen.
- (3) Jede Dissertation wird durch zwei oder drei Gutachten bewertet, von denen eines oder zwei durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Der Promotionsausschuss ist bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern nicht an Vorschläge der Doktorandin bzw. des Doktoranden (§ 9 Abs. 1 Ziffer 8) gebunden. Gutachterinnen bzw. Gutachter können in der Regel nur die in § 7 Abs. 2 genannten Personen sowie weitere Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter wissenschaftlicher Hochschulen sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll in der Regel die erste Betreuerin bzw. der erste Betreuer sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder der Zulassung zur Promotion Mitglied der Fakultät für Mathematik sein. Sollte das Thema der Arbeit an praxisnahe Probleme der Wirtschaft anknüpfen, kann der Promotionsausschuss zusätzlich zu den Gutachten der oben genannten Personengruppen ein weiteres Gutachten von einer Vertreterin bzw. einem

Vertreter aus der Industrie anfordern und in den Entscheidungsprozess einbinden. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Mathematik oder Informatik nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dissertation muss in druckreifer Form eingereicht werden. Sämtliche Quellen und verwendete Hilfsmittel sind anzugeben.
- (2) Die Dissertation, auch keins ihrer Teile, darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (4) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (5) Ein Exemplar der Dissertation bleibt stets bei der Promotionsakte und wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss innerhalb von in der Regel 3 Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung mit folgenden Prädikaten vor: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite).
- (2) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin oder des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (3) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann empfehlen, der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Arbeit mit Änderungswünschen zurückzugeben. Die Promotionskommission entscheidet hierüber und setzt ggf. eine angemessene Frist zur

Wiedereinreichung. Die Entscheidung zur Rückgabe kann auch getroffen werden, wenn noch nicht alle Gutachten vorliegen; die anderen Gutachten brauchen dann nicht mehr erstellt zu werden.

- (4) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 4 oder § 12 Abs. 3 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (6) Unterscheiden sich die Prädikate zweier Gutachten um mehr als eine Stufe oder empfiehlt nur ein Teil der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme, so kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter benennen.
- (7) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission der beteiligten Fachbereiche sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses durch das Dekanat und ein geeignetes, in der Regel digitales, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren, für 2 Wochen zugänglich gemacht. Diese Auslage ist den Mitgliedern der Promotionskommission und des Promotionsausschusses schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingereicht werden muss. In begründeten Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses weitere 7 Tage für die Abgabe der Stellungnahme bewilligen.
- (9) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen. An den Beratungen können auch die Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen. Die Kommission kann Auflagen zur Verbesserung und Umarbeitung für die Drucklegung machen.
- (10) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) An der Fakultät für Mathematik wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation abgehalten.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der Disputation fest. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches

- Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (3) In der Disputation soll die Doktorandin bzw. der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er sich mit dem Fachgebiet ihrer bzw. seiner Dissertation sowie mit den angrenzenden Gebieten eingehend beschäftigt hat.
 - (4) Die Disputation dauert in der Regel 60 Minuten, jedoch nicht weniger als 50 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.
 - (5) Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Zur Disputation werden die Mitglieder des Promotionsausschusses und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Doktorandinnen bzw. Doktoranden der Fakultät schriftlich eingeladen. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit. Gäste können eingeladen werden.
 - (6) Das Frage- und Rederecht bei der Disputation haben die Mitglieder der Promotionskommission und die Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Disputation wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, sie bzw. er kann auch Fragen der Mitglieder des Promotionsausschusses, die nicht Mitglied der Promotionskommission sind, zulassen.
 - (7) Über die Disputation führt ein Mitglied der Promotionskommission Protokoll; das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
 - (8) Wird die Disputation als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr, einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der Disputation den in § 2 und § 13 Abs. 3 genannten Anforderungen genügt. An den Beratungen können auch die Mitglieder des Promotionsausschusses teilnehmen.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und der Disputation jeweils mit einem der folgenden Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite). Bei der Beurteilung „ausgezeichnet“ sind zwingend drei Gutachten als Grundlage notwendig, von denen eines von einer unabhängigen auswärtigen Hochschullehrerin bzw. einem unabhängigen auswärtigen Hochschullehrer erstellt wurde.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der Disputation ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Das Schwergewicht ist dabei auf die Bewertung der Dissertation zu legen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (5) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener Disputation teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1, 3 und 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise innerhalb von zwei Jahren der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. An der Fakultät für Mathematik wird diese Verpflichtung erfüllt durch Ablieferung
 - a) von drei Druckexemplaren, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren unter Angabe der Veröffentlichung als Dissertation und der Angabe des Dissertationsortes übernimmt, bzw. die Vorlage eines entsprechenden Verlagsvertrages oder
 - b) von drei Druckexemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und von zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek sowie einem weiteren Druckexemplar für die Fakultät, falls Änderungen zur Druckversion aus § 9 Abs. 1 vorgenommen wurden, oder
 - d) von 80 Pflichtexemplaren im Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann in den Pflichtexemplaren auf das Einfügen des Lebenslaufs und die Angabe des Bildungsweges verzichten. Bei der Art der Veröffentlichung nach Abs. 2 Buchstaben c und d überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu

verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die in Abs. 2 gesetzte Frist kann auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Wird auch die verlängerte Frist überschritten, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Promotion vollzogen werden soll.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der bestandenen Disputation ausgestellt und ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik unterzeichnet. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Auf der Promotionsurkunde wird vor oder nach Nennung des Themas der Doktorarbeit der Passus „aus dem Bereich der Informatik“ bzw. „aus dem Bereich der Didaktik“ notiert, falls die Doktorarbeit in Informatik oder in der Didaktik der Mathematik geschrieben wurde.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 1 und 2 zu führen.
- (4) Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand direkt nach dem Bachelorstudium und nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungsstudiums als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen wurde, kann sie bzw. er mit der Promotionsurkunde ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Transkript über den Abschluss eines Master of Science in Mathematik erhalten. Als Abschlussnote wird die Note des Vorbereitungsstudiums gesetzt.
- (5) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (6) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn die bzw. der Promovierte
- a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (7) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter der promotionsführenden Einrichtung.
- (8) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der Fakultät für Mathematik zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Mathematik kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen in der Mathematik oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeleitet werden. Befürwortet der Fakultätsrat die Einleitung, so wählt er eine Kommission von fünf Mitgliedern des Promotionsausschusses. Die Kommission bildet sich ein Urteil über die Verdienste der oder des zu Ehrenden und berichtet darüber dem Fakultätsrat.
- (3) Zum Beschluss über den Vollzug der Ehrenpromotion ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (4) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden nach der bei Annahme jeweils gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik promoviert. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 9 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr.1403

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Mathematik vom 27.01.21.

Bochum, den 19. März 2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich